

Satzung der Mittelstadt Völklingen über die von ihr bereitgestellten Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.06.2016 als Grundlage für die der Stadt übertragenen Aufgaben gem. §1 Landesaufnahmegesetz (Pflichtaufgabe) und § 53 Asylgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt mietet zur Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften (Pflichtaufgabe) im erforderlichen Umfang private Wohnungen/ Gewerberäume zu marktüblichen Bedingungen an.

§ 2

Die Stadt betreibt diese angemieteten Wohnungen/Gewerberäume wie auch die eigenen zur Flüchtlingsunterbringung bereitgestellten Räumlichkeiten (Gebäude, Container, Zelte) als dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetz und als einheitliche öffentliche Einrichtung.

§ 3

(1) Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis in diesen dezentralen Flüchtlingsunterkünften wird aufgrund der Anstaltsgewalt durch Verwaltungsakt der Stadt begründet (Zuweisung), geändert (Umsetzung) beendet (Ausweisung, Räumung) oder inhaltlich ausgestaltet. Die zwangsweise Durchsetzung erfolgt durch Vollstreckung nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(2) Die Nutzer sind zur Rücksichtnahme auf ihre Mitnutzer, zur Sauberhaltung und schonendem Umgang mit den ihnen überlassenen Räumen und Inventar sowie zu sparsamen Energieverbrauch verpflichtet. Sie haften für fahrlässig und vorsätzlich begangene Sachbeschädigungen.

(3) Die Einzelheiten der Nutzung regelt eine Hausordnung die vom zuständigen Fachdienst erlassen wird.

§ 4

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Unterbringung in ihren Gemeinschaftsunterkünften von den Nutzern Benutzungsgebühren einschließlich Nebenkosten, die sich an den von der Stadt aufzuwendenden Mietkosten/Mietnebenkosten und den von den Sozialleistungsträgern im Einzelfall übernommenen Unterkunfts-kosten orientieren.

Die personenbezogene Benutzungsgebühr errechnet sich nach den Kosten der jeweiligen Wohneinheit und der vorgesehenen Belegung.

(2) Die Stadt kann ihre Benutzungsgebühren zuzüglich Mietnebenkosten als Unterkunfts-kosten direkt mit dem Sozialleistungsträger abrechnen und einziehen. Die Versorgung mit Elektrizität erbringt die Stadt als Sachleistung. Die von der Stadt verauslagten Kosten können ebenfalls direkt mit den Sozialleistungsträgern abgerechnet und eingezogen werden.

(3) Werden die Unterkunfts-kosten einschließlich Nebenkosten und Stromkosten nicht oder nicht vollständig von den Sozialleistungsträgern übernommen, ergeht ein Gebühren- und Kostenbescheid der Stadt an den Nutzer. Die Beitreibung richtet sich nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 5

Die Stadt kann die Kosten, die durch die Reparatur von Sachschäden entstehen die der Nutzer, seine Familienangehörigen oder Besucher schuldhaft verursacht haben, durch Leistungsbescheid festsetzen und Beitreiben.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Mittelstadt Völklingen

Völklingen, 12.06.2016

gez. Lorig

Veröffentlicht im Wochenspiegel Völklingen vom 22.06.2016

Gemäß § 12, Abs. 5 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach öffentlicher Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind, gelten.